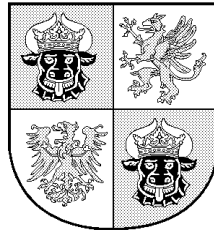


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 5/04

Verkündet am: 16.12.2004
Bulla, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Organstreitverfahren

Partei Bündnis 90/Die Grünen
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch die Landesgeschäftsführerin,
den Landesschatzmeister und die Sprecherin,
Großer Moor 34,
19055 Schwerin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Ulrich Werner,
Heinrich-Roller-Straße 19,
10405 Berlin

g e g e n

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Präsidentin des Landtages,
Schloss Schwerin,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:

Prof. Dr. Albert von Mutius,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Verwaltungslehre,
Olshausenstraße 40,
24098 Kiel

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense,
den Richter Prof. Dr. Wallerath und
den Richter Söhnchen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

28. Oktober 2004

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Entscheidungsgründe:

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Festsetzung einer Fraktionsmindeststärke für Gemeindevertretungen mit mehr als 25 Stadtvertretern auf drei und mit mehr als 37 Stadtvertretern auf vier Fraktionsmitglieder sowie für Kreistage generell auf vier Fraktionsmitglieder das Recht der Antragstellerin, einer politischen Partei, auf Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes sowie auf politische Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, - LV -) und das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 5 Abs. 3 LV, Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

I.

Die Antragstellerin ist eine politische Partei, die auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene an Wahlen teilnimmt. Sie hat für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004 Kandidaten u. a. für Stadtvertretungen, die mehr als 25 (bei mehr als 20.000 Einwohnern) bzw. 37 (bei mehr als 50.000 Einwohnern) Mitglieder haben, sowie für Kreistage aufgestellt. Bereits in der abgelaufenen Kommunalwahlperiode waren Mitglieder der Antragstellerin in Stadtvertretungen mit mehr als 25 bzw. 37 Mitgliedern gewählt worden.

Der Antragsgegner hat mit Art. 1 Nr. 10b) des 5. Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (5. ÄndG KV M-V) die Regelungen über die Fraktionsmindeststärke in § 23 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geändert. Die Norm hat in der Fassung des 5. ÄndG KV M-V folgenden Wortlaut:

"Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, in Städten mit mehr als 25 Stadtvertretern aus mindestens drei und in Städten mit mehr als 37 Stadtvertretern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen."

Weiter hat der Antragsgegner mit Art. 1 Nr. 38 5. ÄndG KV M-V die Regelung über die Fraktionsmindeststärke in § 105 Abs. 4 KV M-V geändert. Die Norm hat in der Fassung des 5. ÄndG KV M-V folgenden Wortlaut:

"Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreistagsmitgliedern bestehen."

Das 5. ÄndG KV M-V trat am 04. März 2004 in Kraft.

Gegen diese Änderungen erhoben unter anderem mehrere Mitglieder von Stadtvertretungen Verfassungsbeschwerde (LVerfG 10/04), nachdem sich das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf den Standpunkt gestellt hatte, die Heraufsetzung der Fraktionsmindeststärke gelte ab dem 04. März 2004 ohne Übergangsregelung. In mehreren Stadtvertretungen verloren daraufhin aus Mitgliedern der Antragstellerin bestehende Fraktionen ihren Fraktionsstatus, weil die neue Mindeststärkenzahl nicht erreicht wurde. Der Antragsgegner beschloss daraufhin am 24. Mai 2004 das 6. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (6. ÄndG KV M-V). Geändert wurde zum einen § 23 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, der durch die Sätze 2 und 3 ersetzt wurde. Die Norm lautet nunmehr in den Sätzen 2 und 3 wie folgt:

"Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Nach dem 13. Juni 2004 muss eine Fraktion in Städten mit mehr als 25 Stadtvertretern aus mindestens drei und in Städten mit mehr als 37 Stadtvertretern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen."

Des Weiteren wurde § 105 Abs. 4 Satz 2 KV M-V neu gefasst. Er hat nun folgenden Wortlaut:

"Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, nach dem 13. Juni 2004 aus mindestens vier Kreistagsmitgliedern bestehen."

Das 6. ÄndG KV M-V trat rückwirkend zum 04. März 2004 in Kraft.

Der Antragsgegner sah sich zu dieser Gesetzesänderung veranlasst, um klarzustellen, dass nach dem Willen des historischen Gesetzgebers bereits die entsprechenden Änderungen der Regelungen über die Fraktionsmindeststärke durch das 5. ÄndG KV M-V erst für die Zeit nach den Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 gelten sollten.

Die Kommunalverfassung M-V knüpft an den Fraktionsstatus verschiedene Rechte, die frak-

tionslose Mitglieder der Kommunalvertretungen nicht haben. So kann die Fraktion die unverzügliche Einberufung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages verlangen (§§ 29 Abs. 2 Satz 3, 107 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Fraktion kann eine Stellungnahme des Bürgermeisters oder Landrates zu einem Punkt der Tagesordnung verlangen (§§ 29 Abs. 7 Satz 2, 107 Abs. 7 Satz 2 KV M-V). Der Bürgermeister oder Landrat bzw. die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Fraktion verpflichtet, Auskunft zu erteilen (§§ 34 Abs. 2, 112 Abs. 2 KV M-V). Fraktionen können im Einzelfall Akteneinsicht verlangen (§§ 34 Abs. 4, 112 Abs. 4 KV M-V). Daneben bestehen weitere Rechte wie das Verlangen nach namentlicher Abstimmung (§§ 31 Abs. 2 Satz 3, 109 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Fraktion kann bei Freiwerden einer Wahlstelle die Neubesetzung des Gremiums verlangen (§§ 32 Abs. 2 Satz 8, 110 Abs. 2 Satz 8 KV M-V). Fraktionen haben das Recht, bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eine Vorschlagsliste zu erstellen (§§ 32 Abs. 2 Satz 1, 110 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Schließlich kann einer Fraktion eine Unterstützung aus Haushaltsmitteln gewährt werden (§ 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

II.

Die Antragstellerin hat am 04. Mai 2004 gegen die Bestimmungen des 5. ÄndG KV M-V, die die Anhebung der Fraktionsmindeststärke betreffen, Verfassungsbeschwerde erhoben. Auf Hinweis des Landesverfassungsgerichts hat die Antragstellerin das Verfassungsbeschwerdeverfahren in ein Organstreitverfahren umgestellt und fortgeführt. Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2004 hat sie die Änderungen der §§ 23 und 105 KV M-V durch das 6. ÄndG KV M-V in das Organstreitverfahren einbezogen.

Sie ist der Auffassung, die Anhebung der Fraktionsmindeststärke sei ohne sachlichen Grund erfolgt und verletze sie in ihrem Recht auf Chancengleichheit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, das ihr aus Art. 3 Abs. 4 LV zustehe. Auf Grund des Wegfalls der allein den Fraktionen zustehenden Rechte aus der Kommunalverfassung sei sie nicht mehr in der Lage, in gleicher Weise wie andere politische Parteien, deren in die Stadtvertretung bzw. Kreistag gewählten Mitglieder eine Fraktion bilden könnten, ihre politischen Überzeugungen und Anliegen wirksam in den Stadtvertretungen und Kreistagen, für die die angehobenen Fraktionsmindeststärken gelten, zur Geltung zu bringen. Zugleich sieht sich die Antragstellerin in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 5 Abs. 3 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und aus Art. 3 Abs. 3 LV verletzt.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass Art. 1 Nr. 10b) des 5. Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und Art. 1 Nr. 1 Satz 2 des 6. Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2004 = § 23 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie Art. 1 Nr. 38 des 5. Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und Art. 1 Nr. 2 Satz 2, Halbsatz 2 des 6. Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2004 = § 105 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) die Antragstellerin in ihren in der Landesverfassung verbürgten Rechten auf politische Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 4 LV) und Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 LV, Art. 3 Abs. 3 LV) verletzen, soweit mit den Bestimmungen die Mindeststärke für die Fraktionsbildung auf drei bzw. vier Mitglieder der Kommunalvertretungen angehoben werden.

III.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält den Antrag im Organstreitverfahren mangels einer Antragsbefugnis für unzulässig. Die Kommunalverfassung M-V kenne kein nur an die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählervereinigung anknüpfendes Fraktionsmitgliedschaftsrecht. Vielmehr könnten Mitglieder der Kommunalvertretungen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählervereinigung eine Fraktion bilden. Die Mindeststärkeregelung gelte für alle Kommunalvertreter gleich. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet, weil eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus näher dargelegten Gründen nicht vorliege.

IV.

Die Landesregierung hält den Antrag für unbegründet.

B.

Der Antrag ist unzulässig.

I.

Die Antragstellerin ist im Organstreit gemäß § 35 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) beteiligtenfähig. Sie ist eine Partei im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LV -. Parteien sind zwar keine obersten Landesorgane, doch gehören sie zu den "anderen Beteiligten" im Sinne des Art. 53 Nr. 1 LV und des § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG, die ein Organstreitverfahren durch Antragstellung einleiten können (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 23.05.1996, LVerfGE 4, 268, 275). Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts, das sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen hat, ist eine politische Partei (nur) im Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht beteiligtenfähig, soweit sie sich auf eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status aus Art. 3 Abs. 4 LV durch ein Verfassungsorgan beruft (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 14.12.2000, LVerfGE 11, 306, 310 ff. = LKV 2001, 270 mwN. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Der Beteiligtenfähigkeit der Antragstellerin steht nicht entgegen, dass sie als eine auf Landesebene organisierte und tätige Partei ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene geltend macht.

Die Beteiligtenfähigkeit im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren ist abstrakt zu beurteilen. Sie ist nicht davon abhängig, ob der jeweilige Antragsteller sich im konkreten Streitverfahren zu Recht auf das von ihm zur Begründung seines verfassungsrechtlichen Status in Anspruch genommene Recht beruft (Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl. 2001, Rn 991; Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 63 Rn 37). Insbesondere kommt es insoweit nicht darauf an, ob die geltend gemachte verfassungsrechtliche Rechtsposition der politischen Partei so weit reicht, wie es die politische Partei für sich in Anspruch nimmt (vgl. zur entsprechenden Rechtslage im Bundesverfassungsprozessrecht BVerfG, Beschl. v. 09.02.1982, BVerfGE 60, 53, 61 f.; BVerfG, Urt. v. 14.07.1986, BVerfGE 73, 1, 28 f.).

II.

Der Antragstellerin fehlt aber die Antragsbefugnis gemäß § 36 Abs. 1 LVerfGG.

1. Nach § 36 Abs. 1 LVerfGG ist für die Zulässigkeit des Antrags im Organstreitverfahren erforderlich, dass der Antragsteller eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechte und Pflichten geltend macht. Das bedeutet, dass er tatsächliche Behauptungen substantiiert vortragen muss, die - ihre Richtigkeit unterstellt - eine Rechts- oder Pflichtverletzung bzw. eine unmittelbare Rechts- oder Pflichtengefährdung durch ein Verhalten des Antragsgegners möglich erscheinen lassen (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 14.12.2000, LVerfGE 11, 306, 314 mwN. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Als Maßnahme im Sinne des § 36 Abs. 1 LVerfGG kommt auch der Erlass eines Gesetzes in Betracht, wenn bereits darin die Verletzung von durch die Landesverfassung übertragenen Rechten bzw. Kompetenzen liegen kann (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 11.07.1996, LVerfGE 5, 203, 217; Urt. v. 14.12.2000, LVerfGE 11, 306, 313). Eine solche Verletzung ihrer Rechte sieht die Antragstellerin darin, dass sie durch die Vorenthaltung der an den Fraktionsstatus anknüpfenden besonderen Rechte der ihr angehörenden oder auf ihrer Liste gewählten Mitglieder der Kommunalvertretungen in ihrem Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, das ihr durch Art. 3 Abs. 4 LV gewährleistet ist, behindert werde. Indessen ist es von vornherein auszuschließen, dass die Festsetzung der Fraktionsmindeststärke für Kreistage auf vier Mitglieder und für Stadtvertretungen mit mehr als 25 Mitgliedern auf drei und mit mehr als 37 Mitgliedern auf vier Stadtvertreter die Antragstellerin in ihrem Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes aus Art. 3 Abs. 4 LV oder in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 3 LV verletzt.

2. Die Anhebung der Fraktionsmindeststärke ist keine Maßnahme, welche die in Art. 3 Abs. 4 LV geregelte Mitwirkung der Antragstellerin an der politischen Willensbildung des Volkes betrifft. Sie bezieht sich auf die institutionelle Staatlichkeit (a) und damit nicht auf die politische Willensbildung des Volkes (b).

a) Aufgabe der Fraktion ist es, die interne organschaftliche Willensbildung zu erleichtern und zu

verbessern. Dies erfolgt dadurch, dass die Mitglieder der Fraktion ihre Vorstellungen und Aktivitäten aufeinander abstimmen, um diesen im arbeitsteiligen Zusammenwirken zu besonderer Wirksamkeit zu verhelfen. Die Fraktionen straffen den innerhalb der Kommunalvertretung vorzunehmenden Vorgang der Entscheidungsfindung und konzentrieren diesen auf deutlich unterscheidbare Alternativen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, BVerwGE 90, 104, 108 f.; Muth u. a., Potsdamer Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, 1995, § 40 Anm. 1). Überdies soll die Untergliederung der Kommunalvertretungen in Fraktionen dazu beitragen, den technischen Ablauf der Arbeit innerhalb des Selbstverwaltungsorgans in gewissem Grad zu steuern und zu erleichtern (vgl. für das Parlamentsrecht BVerfG, Beschl. v. 14.01.1998, NVwZ 1998, 387 mwN. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; BVerfG, Urt. v. 16.07.1991, BVerfGE 84, 304, 324 f.; für das Kommunalrecht vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 18.12.1990, NVwZ-RR 1991, 506; VGH Mannheim, Beschl. v. 26.01.1989, DÖV 1989, 596; Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 179 ff., insb. S. 192 ff.; Hubert Meyer, Kommunales Parteien- und Fraktionenrecht, 1990, S. 251 ff.).

b) Die politische Willensbildung des Volkes findet ihren besonderen Ausdruck in den Wahlen zu den parlamentarischen Körperschaften (BVerfG, Urt. v. 05.04.1952, BVerfGE 1, 208, 225). An dieser Willensbildung wirken die politischen Parteien mit, indem sie für ihre Programme und Vorstellungen mit dem Ziel werben, dass ihre Kandidaten bei Wahlen in das Parlament oder in die kommunalen Vertretungskörperschaften (BVerfG, Beschl. v. 07.05.1957, BVerfGE 6, 367, 373) gelangen. Insoweit sind die verfassungsmäßigen Rechte der politischen Parteien lediglich im Vorstadium vor dem Mandatserwerb betroffen (Clemens in: Umbach/Clemens, 1992, BVerfGG, §§ 63, 64 Rn 97).

Den Parteien ist bei ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes Staatsfreiheit verfassungsrechtlich gewährleistet (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1991, BVerfGE 84, 290, 299). Diese besteht "unbeschadet der für den politischen Prozess in der freiheitlichen Demokratie kennzeichnenden Verschränkung der Willensbildung des Volkes mit der Willensbildung in den Staatsorganen" (BVerfG, Urt. v. 26.11.1991, BVerfGE 85, 264, 287). Nicht gewährleistet ist ihnen ein Recht auf Einbeziehung in die organisierte Staatlichkeit und die sich darin vollziehende staatliche Willensbildung.

Die Regelung über die Anhebung der Fraktionsmindeststärken betrifft organschaftliche Beziehungen innerhalb eines Organs kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften und damit die

"parlamentarische Phase". Sie knüpft an den Status des Kommunalvertreters an und findet ihre Grundlage im freien Mandat der Mitglieder in den Kreistagen und Gemeindevertretungen. Diese haben nach ihrer Wahl eine unabhängige eigene Rechtsstellung erlangt, die von derjenigen der Partei, mit deren Hilfe sie in die Kommunalvertretung eingerückt sind, gelöst ist (Clemens a.a.O., Rn 117). Als Teil des Kreistages und der Gemeindevertretung ist eine Fraktion Teil organisierter Staatlichkeit (vgl. Jekewitz in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 37 Rn 52), nicht Untergliederung einer Partei.

3. Die Wahlchancengleichheit ist durch die Regelungen über die Fraktionsmindeststärke nicht betroffen. Sie findet ihren Platz in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Gleichheit der Wahl. Die Festlegung der Fraktionsmindeststärke betrifft weder den Wahlvorgang noch die durch die Wahl vollzogene Entscheidung der Wähler über die Zusammensetzung des gewählten Gremiums. Ist die Wahl durch die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen, entfällt auch der Anwendungsbereich der Wahlchancengleichheit. Die Ausgestaltung der Rechtsstellung der gewählten Mitglieder der Kommunalvertretungen durch das organschaftliche Recht der Kommunalvertretungen beeinflusst den Erfolgswert der bei der Wahl abgegebenen Stimmen nicht mehr. Diese Regelungen beziehen sich vielmehr auf den Status des Kommunalvertreters und damit einen anderen Rechtskreis als den der Wahl.

Daraus folgt zugleich, dass sich die Antragstellerin auch nicht mit Erfolg darauf berufen kann, mittelbar in ihrem Recht auf Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 3, 4 LV verletzt zu sein. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden entschieden, dass auch eine mittelbare Beeinträchtigung der Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes wegen Verstoßes gegen die Chancengleichheit der Parteien verfassungsrechtlich unzulässig sein könne (BVerfG, Urt. v. 24.06.1958, BVerfGE 8, 51, 63 ff.). Voraussetzung für eine solche die Chancengleichheit verletzende mittelbare Beeinträchtigung ist jedoch, dass sie sich aus der Anwendung von Normen ergibt, die ihrerseits Materien regeln, die für die Mitwirkung der Parteien rechtlich von Bedeutung sind. Ein solcher Zusammenhang fehlt hier, anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall.

Eine verfassungsrechtlich relevante mittelbare Beeinträchtigung des Rechts der Parteien auf Chancengleichheit liegt nicht bereits dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung faktisch auf die Willensbildung des Volkes Einfluss gewinnt, die Regelungsmaterie selbst aber mit dem Mitwirkungsrecht der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes rechtlich keinen Be-

rührungspunkt hat. Solchen Reflexwirkungen gesetzlicher Bestimmungen fehlt der für die Verletzung der Chancengleichheit der Parteien erforderliche normative Bezug zum Mitwirkungsrecht der Parteien.

4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich schließlich, dass die Antragstellerin als politische Partei nicht geltend machen kann, sie sei durch die Anhebung der Mindestfraktionsstärke in den Kommunalvertretungen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 5 Abs. 3 LV, Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Die Regelung der Mindestfraktionsstärke betrifft - wie ausgeführt - das Organschaftsrecht der Mitglieder in den Kommunalvertretungen. In dieser "parlamentarischen Phase" können Gleichbehandlungsrechte der Mandatsträger, nicht aber der sie tragenden politischen Kräfte, mit deren Unterstützung die Mandatsträger gewählt worden sind, betroffen und gegebenenfalls verletzt sein.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 LVerfGG.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Wallerath

Söhnchen